

1. Nach Aufstellung des Bebauungsplanes 35 im Jahr 1968 haben verschiedene Eigentümer aus dem Plangebiet beantragt, den im anliegenden Planausschnitt grau dargestellten Weg, der im Bebauungsplan als Bauland überplant worden war, einzuziehen.

Nach Auffassung des damaligen Bauausschuss des Rates der Stadt Gütersloh sollte die Wegeeinzziehung erst erfolgen, wenn eine Ersatzverbindung südlich des Fußweges als öffentliche Wegefläche zur Verfügung steht. Hierzu war eine Änderung des Bebauungsplanes 35 erforderlich.

Die entsprechende Planänderung erfolgte 1976. Die Ersatzverbindung wurde 1980 abschließend hergestellt. Aus welchen Gründen danach das Wegeeinzziehungsverfahren nicht weiter verfolgt worden ist, lässt sich nicht mehr feststellen.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes 35/5, der am 23.10.2015 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen wurde, ist es erforderlich, das Wegeeinzziehungsverfahren durchzuführen. Die hausintern beteiligten Fachbereiche haben keine Einwendungen erhoben.

Nach § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) soll die Wegeeinzziehung verfügt werden, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen vor, da der in weiten Teilen unbefestigte Weg keine Verkehrsbedeutung hat und die Durchführung entsprechender Festsetzungen eines Bebauungsplanes regelmäßig dem öffentlichen Wohl entspricht (vgl. OVG NW, Urteil vom 12.03.2003 – 7a D 20/02.NE, juris, Rd.-Nr. 67).

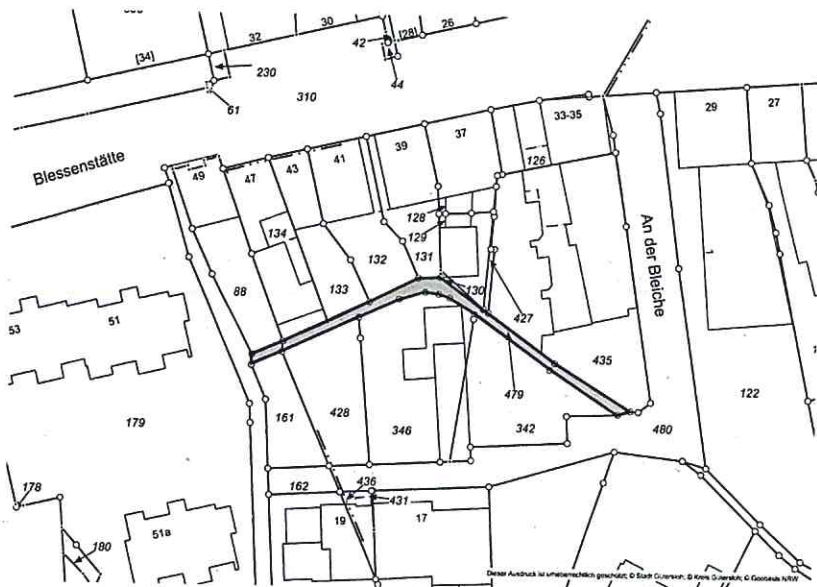
Die Wegeeinzziehung ist zulässig und soll daher angeordnet werden.

2. Die Absicht der Einziehung ist nach § 7 Abs. 4 StrWG NW mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Gütersloh“. Die Veröffentlichung ist für den 20.11.2015 vorgesehen.
3. Folgende öffentliche Bekanntmachung ist zu fertigen:

Einziehung eines Weges südlich der Grundstücke Blessenstätte 33 - 49

Die Stadt Gütersloh beabsichtigt, die in dem nachstehenden Übersichtsplan grau dargestellte Wegefläche einzuziehen. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Etwaige Einwendungen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe bei dem Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, Haus II, Zimmer 664, 33330 Gütersloh, schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden. Hier liegt ein Lageplan zur Einsicht während der folgenden Zeiten aus:

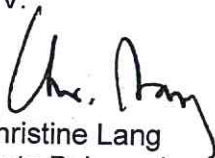
Am Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich
am Montag von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr und
am Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.



Gütersloh, den 29.10.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung
Christine Lang
Erste Beigeordnete

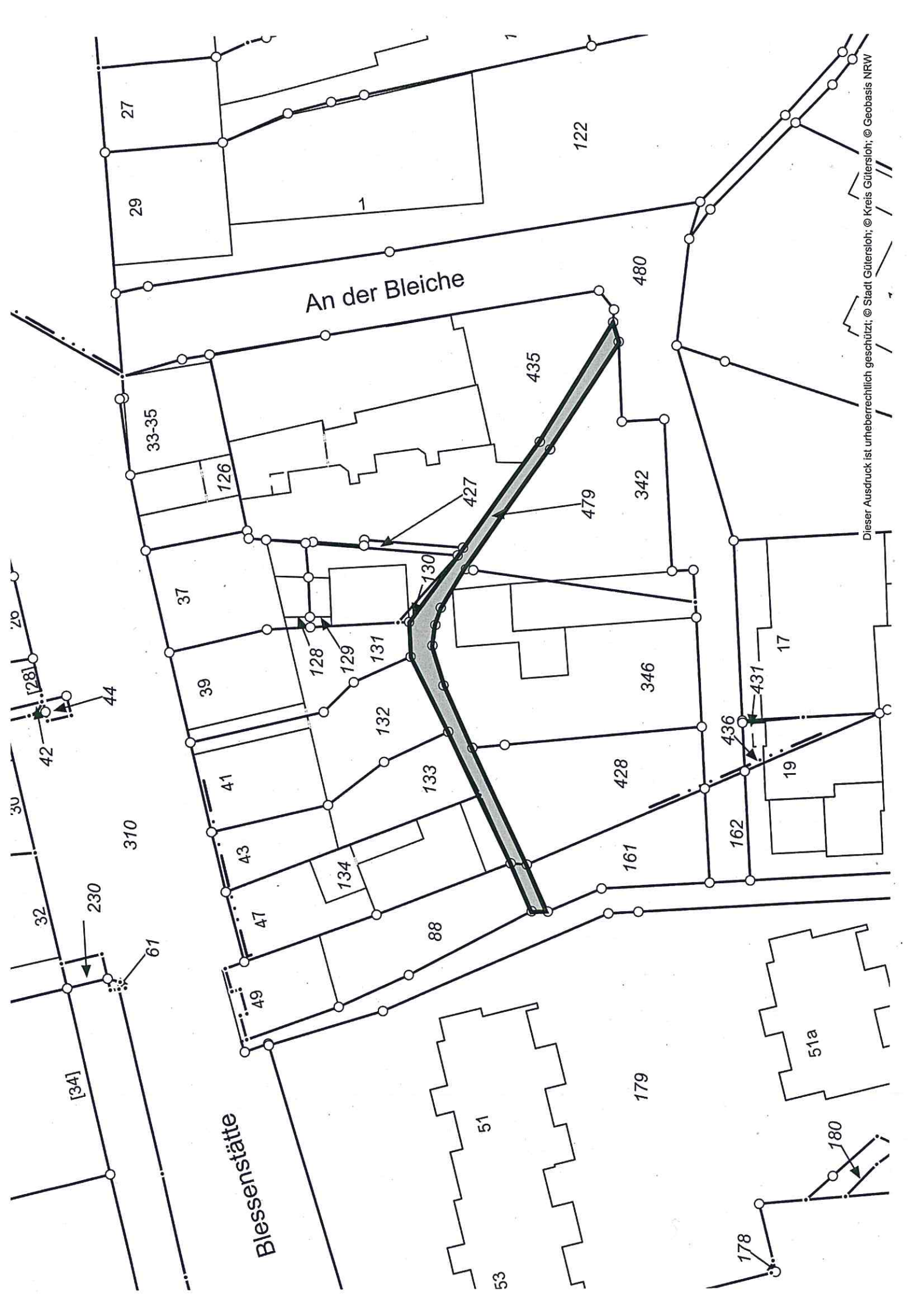
4. Belegexemplar zum Vorgang nehmen

Gütersloh, den 29.10.2015
Der Bürgermeister
i. V.


Christine Lang
Erste Beigeordnete







An der Bleiche

Blessenstätte

Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt; © Stadt Gütersloh; © Kreis Gütersloh; © Geobasis NRW